

STATUTEN

S W I S S
QUARTER
HORSE
ASSOCIATION

I NAME, GEBIET, SITZ, ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen 'Swiss Quarter Horse Association', abgekürzt 'SQHA' besteht auf unbestimmte Zeit ein Zucht- und Sportverein nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten oder am Wohnort eines der beiden amtierenden Co-Präsidenten.

Art. 3

Zweck der SQHA ist:

a. die Förderung der Zucht, der Aufzucht, der Haltung, des Absatzes und des Einsatzes des American Quarter Horses in der Schweiz und im speziellen die Ueberwachung der Reinzucht von guter Qualität gemäss Zuchtziel sowie den Statuten und Weisungen der American Quarter Horse Association, abgekürzt 'AQHA' und

b. die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder.

Dies wird erreicht durch:

- b1. Führung eines Herdebuches für alle in der Schweiz stehenden American Quarter Horses.
- b2. Beratung in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und Verwendung des American Quarter Horse.
- b3. Organisation von Wettkampfveranstaltungen.
- b4. Organisation von Ausbildungsveranstaltungen.
- b5. Zusammenarbeit mit ausländischen Quarter Horse Associations.

Art. 4

Die SQHA ist ein von der AQHA anerkannter, schweizerischer Verein, demnach nationaler Vertreter der Schweiz in dieser Dachorganisation. Durch diese Anerkennung ist die SQHA verpflichtet, nur nach den Statuten, Reglementen und Weisungen der AQHA, wie sie im jährlich erscheinenden offiziellen Handbuch festgehalten sind, zu handeln. Im Einvernehmen mit der AQHA kann in zwingenden Fällen von den amerikanischen Regeln abgewichen werden. Die SQHA kann durch entsenden eines Delegierten an die Delegiertenversammlung der AQHA Einfluss auf die Reglementsgebung der AQHA nehmen. Dieser Delegierte wird durch den Vorstand aus dem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft gewählt.

II MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Art. 6

Aktivmitglied kann jede Person werden.

Art. 7

Aktivmitglieder haben ab ihrem 16. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Passivmitglied kann jede Person werden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.

Art. 10

Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Stimm- und Wahlrecht.

III ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. allfällige Kommissionen

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung soll in der Regel bis im April durchgeführt werden. Sie erledigt die jährlichen Vereinsgeschäfte. Die Generalversammlung ist berechtigt, über sämtliche Punkte, welche nicht durch das Gesetz, die Statuten der SQHA oder das offizielle Handbuch der AQHA vorgeschrieben sind, zu bestimmen.

Es ist im Ermessen des Vorstandes zu entscheiden, ob die Generalversammlung physisch als Präsenzversammlung oder elektronisch mittels Konferenzplattform abgehalten wird. Beide Versammlungsarten sowie deren Abstimmungen und/oder Wahlen haben volle Rechtsgültigkeit.

Art. 13

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen vor Abhaltung derselben, zusammen mit der Traktandenliste sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14

Alle Traktanden der Generalversammlung sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können, wann immer erforderlich, vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein diesbezügliches Begehren stellen.

Es ist im Ermessen des Vorstandes zu entscheiden, ob die ausserordentliche Generalversammlung physisch als Präsenzversammlung oder elektronisch mittels Konferenzplattform abgehalten wird. Beide Versammlungsarten sowie deren Abstimmungen und/oder Wahlen haben volle Rechtsgültigkeit.

Art. 16

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten / des Co-Präsidiums
4. Jahresbericht des Delegierten USA
5. Jahresbericht der Kommissionen
6. Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung des Vorstandes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
8. Festsetzung des Eintrittsbeitrages
9. Kompetenzsumme des Vorstandes

10.
 - a. Wahl des Präsidenten / des Co-Präsidiums
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Rechnungsrevisoren
11.
 - a. Anträge der Mitglieder
 - b. Anträge des Vorstandes
12. Jahresprogramm
13. Verschiedenes
14. Ernennungen und Ehrungen

Art. 17

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig und es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gelten folgende Ausnahmen:

- zur Annahme oder Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - Auflösung des Vereins gemäss Art. 40
- Es wird offen abgestimmt bzw. gewählt, sofern nicht geheime Abstimmung, bzw. Wahl verlangt wird (Art. 67 ZGB).

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar:

1. Präsident oder zwei Co-Präsidenten
2. sofern kein Co-Präsidium, ein Vizepräsident
3. mindestens drei weitere Mitglieder, wobei sich der Vorstand selbst konstituiert

Art. 19

Dem Vorstand steht das Recht zu, für allfällige Mitarbeit weitere Mitglieder zuzuziehen und diese nötigenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen (z.B. Dolmetscher, Veterinäre, usw.)

Art. 20

Das Präsidium leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Es versammelt, so oft es ihm nötig erscheint, den Vorstand und wacht über die Entwicklung und das Ansehen des Vereins. Es hat zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.

Art. 21

Steht dem Verein ein einzelner Präsident vor, übernimmt in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident das Amt mit allen Rechten und Pflichten. Ist dieser ebenfalls verhindert, so tritt ein weiteres Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Wird der Verein von einem Co-Präsidium geleitet, vertritt im Verhinderungsfall der eine den anderen. Sollten beide verhindert sein, tritt ein weiteres

Vorstandsmitglied an deren Stelle.

Art. 22

Der Herdebuchführer führt ein Herdebuch über alle in der Schweiz stehenden American Quarter Horses.

Art. 23

Der Kassier verwaltet das Vermögen und erledigt sämtliche Kassengeschäfte unter persönlicher Verantwortlichkeit. Er kann die Vermögensverwaltung und die Kassengeschäfte im Auftrag des Vorstandes an die Geschäftsstelle delegieren oder eine externe Fachstelle beauftragen.

Art. 24

Nicht in eine bestimmte Charge gewählte Vorstandsmitglieder organisieren sich selbst.

Art. 25

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in den ungeraden Jahren statt.

Art. 26

Im Falle eines Einzelpräsidiums zeichnet der Präsident rechtsgültig für den Verein. In dessen Verhinderungsfall, zeichnen der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsgültig. Steht dem Verein ein Co-Präsidium vor, dann zeichnen diese immer zu zweit. Ist einer der beiden verhindert, dann zeichnen der andere und ein weiteres Mitglied des Vorstandes rechtsgültig. Sind beide verhindert, dann zeichnen zwei weitere Mitglieder des Vorstandes rechtsgültig.

Art. 27

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle oder zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Eine SQHA Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung.

Art. 28

Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt und gewählt. Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder sein. Aufgaben einer Kommission müssen klar umrissen sein.

IV ZUCHT

Art. 29

Alle American Quarter Horses werden bei der AQHA in Amarillo, Texas, USA registriert. Dies ist die einzige Stelle, die für diese Rasse gültige Papiere ausstellen kann.

Art. 30

Zur Gewährleistung der geregelten Zucht von American Quarter Horses führt die SQHA unter Respektierung des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes und der Pferdezuchtverordnung und in Zusammenarbeit mit der AQHA ein Herdebuch aller in der Schweiz stehenden Pferde dieser Rasse.

V FINANZEN

Art. 31

Die SQHA verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etweilige Gewinne dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Gebühren und Spenden. Die Mitgliederbeiträge dürfen folgende Maximalbeträge nicht überschreiten: Fr. 200.-- für Aktive, Fr. 160.-- für Passive, Fr. 100.-- für Jugendliche.

Art. 32

Für ausserordentliche Auslagen wird dem Vorstand die Kompetenz für einen von der Generalversammlung bestimmten Betrag eingeräumt.

Art. 33

Der Kassier legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er hat sie drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren vorzulegen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren prüfen auf Jahresende die Kasse, sowie allfällige Konti des Vereins und erstellen einen schriftlichen Revisionsbericht

zuhanden der Generalversammlung.

VI EINTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Art. 35

Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt mindestens zweimal jährlich.

Art. 36

Alle Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme und bezahlter Eintritts- und Mitgliedschaftsgebühr die Statuten des Vereins. Die Eintrittsgebühr von Fr. 30.-- haben alle zu bezahlen.

Art. 37

Der Austritt aus dem Verein hat unter schriftlicher Meldung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Vor der Genehmigung muss das austretende Mitglied alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Nach Rückstand der Zahlungen von über 3 Monaten kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Mitglieder, welche zu Klagen Anlass geben, oder die Interessen des Vereins grob verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 38

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die nächste Generalversammlung wird über diese Beschwerde entscheiden.

Art. 39

Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausser der Verpflichtung zur Zahlung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages, ist ausgeschlossen. Aus dem Verein austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 40

Die Auflösung der SQHA ist der Generalversammlung vorbehalten und bedarf einer Zweidrittelsmehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder. Nehmen an der Generalversammlung nicht genügend eingeschriebene Mitglieder teil, um diese Bedingungen zu erfüllen, so muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet. Bei einer eventuellen Auflösung geht das Reinvermögen zur Aufbewahrung für eine Neugründung an eine gleichgesinnte Organisation (nachfolgend als Vermögensverwalterin

bezeichnet) über, falls nicht innerhalb von 90 Tagen ein neuer Verein gegründet wird. Der Vorstand bleibt während dieser Zeit im Amt. Wird innerhalb der dem Auflösungsbeschluss folgenden fünf Jahre ein Verein mit den gleichen Zielen gegründet, wird diesem von der Vermögensverwalterin das Vermögen und die Dokumente zurückerstattet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Vermögen zu Gunsten der AQHA, Texas, USA.

Art. 41

Stehen die Statuten im Gegensatz zum offiziellen Handbuch der AQHA, so gilt letzteres erstrangig, es sei denn, das schweizerische Gesetz lasse dies nicht zu.

Art. 42

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins gemäss Art.2.

Revidiert GV 2025

Melchnau, 8. März 2025

Karin Huber
Co-Präsidentin

Jonas Schleiniger
Co-Präsident